

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:

**AUWR-2014-39638/100-Wa/Ne**

Bearbeiterin: MMag. Astrid Wagner  
Tel: (+43 732) 77 20-13485  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 3. November 2020

**Marktgemeinde Seewalchen am Attersee;  
Anlagen zur Abwasser- und Niederschlags-  
wasserbeseitigung im Bereich Litzlberg;**  
1. **Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche  
Bewilligung – Litzlberg“;**  
nachträgl. wr. Bewilligung und wr. Überprüfung  
2. **Detailprojekt Litzlberg „WR-Überprüfung  
Wa-2337/11-1977/Spi und Wa-49-1969“;**  
wr. Überprüfung und nachträgl. wr. Bewilligung

## BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

## Spruch

### **A) Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung – Litzlberg“**

#### **Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung**

Der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee wird die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gemäß den im Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung – Litzlberg“, Projekt Nr. 060-113-11, (ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim) dargestellten Anlagenteilen (**ausgenommen den Regenwasserkanal SE\_RW-Kanal Litzlberg 2/1**) erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

- A) Ort**  
Marktgemeinde Seewalchen am Attersee

## B) Zweck

Kommunale Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

## C) Auflagen

1. Die Kanalisationsanlagen sind projekt- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu betreiben und in Stand zu halten.
2. In die öffentliche Kanalisation dürfen keinesfalls Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigen oder das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage gefährden.
3. Häusliche Abfälle (zB zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB Katzenstreu) und landwirtschaftliche Abfälle (zB Jauche, Gülle, Stallmist) dürfen keinesfalls in die Kanalisation eingebracht werden.  
Öle und Fette dürfen nur im unvermeidbaren Ausmaß (nötigenfalls unter Vorschaltung entsprechender Abscheideanlagen) in die Kanalisation eingebracht werden.
4. Drainage-, Brunnen-, Quell- und Niederschlagswässer dürfen nicht in die **Schmutzwasserkanäle** eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.  
Alle Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke sind sorgfältig zu warten und in Stand zu halten. Für die **Kanalisationsanlage (nur Schmutzwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke)** ist eine Zustandserhebung mittels Kamerabefahrung bzw. Inaugenscheinnahme bei den Schächten und Sonderbauwerken durchzuführen.  
Sofern Mängel festgestellt werden, ist eine Zustandsklassifizierung gemäß einer der einschlägigen Normen oder Richtlinien vorzunehmen und ist ein Sanierungskonzept (Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) zu erstellen.  
Diese Zustandserhebungen sind im Rahmen des mit Bescheid des LH von OÖ vom 28.11.2016, AUWR-2016-361251/3-Gra/May, festgesetzten Zeit- und Zonenplanes vorzunehmen. Die gegenständlichen Anlageteile im Bereich Litzberg sind dabei der Zone 1 (30.6.2027) zuzuordnen.  
Zu den im oa. Bescheid festgelegten Terminen, und danach wiederkehrend im Abstand von 10 Jahren, ist jeweils ein Bericht, erstellt von einem unabhängigen Fachkundigen, unaufgefordert und schriftlich dem Amt der Oö. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vorzulegen. Dieser Bericht hat zu enthalten:
  - a) Eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und planlich) der Ergebnisse der vorgenommenen Kamerabefahrungen mit Angabe des Zeitpunkts der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage (gemäß ÖNORM B 2503)
  - b) Im Fall von Mängeln eine Zustandsklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.**Hinweis:** Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Berichte zu ermöglichen, sind Aussagen betreffend der letzten durchgeführten Eigenüberwachung oder Wartung (Art und Datum) erforderlich.
5. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind sowohl das Kanalsystem als auch die vorhandenen Sonderbauwerke durch einfache Sichtprüfung aufbauend auf einem Wartungsplan (zB auf Basis eines Leitungsinformationssystems - LIS) bedarfsgerecht auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.  
Bei Anlagen nach dem Trennsystem sind im Rahmen dieser Sichtprüfungen zusätzlich sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswasserkanäle auf Fehllanschlüsse zu kontrollieren, dabei festgestellte Fehllanschlüsse sind so rasch wie möglich zu beseitigen.  
Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind im Leitungsinformationssystem (LIS) zu dokumentieren.

Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind protokollarisch festzuhalten, wobei die vom Amt der Oö. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, ausgearbeiteten Formulare (Kontroll- und Reinigungsblätter für Schächte und Sonderbauwerke) zur Verwendung empfohlen werden.

Da die oben angeführten Anlagen bereits errichtet wurden, erübrigt sich die Durchführung einer gesonderten wasserrechtlichen Überprüfung und kann gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 27.10.2020 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

### **Rechtsgrundlage**

§§ 9, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung

## **B) Detailprojekt „WR-Überprüfung Wa-2337/11-1977/Spi und Wa-49-1969“**

### **I. Wasserrechtliche Überprüfung**

Es wird festgestellt, dass die ausgeführten Ortskanalisationsanlagen der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee mit der mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich Wa-2337/11-1977/Spi und Wa-49-1969 erteilten Bewilligungen (abgesehen von den unter Spruchabschnitt B)II. des vorliegenden Bescheides nachträglich bewilligten Abänderungen) im Wesentlichen übereinstimmen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 27.10.2020 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

### **Rechtsgrundlage**

§§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung

### **II. Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung**

Der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee wird die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von abgeändert errichteten Anlagenteilen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

- gemäß den diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 27.10.2020 sowie
- gemäß den diesbezüglichen Darstellungen in den Ausführungsunterlagen, Projekt Nr. 060-113-12 vom Februar 2020 (siehe insb. den Kollaudierungsbericht sowie die Lageplänen 2.01 und 2.02)

nachträglich wasserrechtlich bewilligt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

#### **A) Ort**

Marktgemeinde Seewalchen am Attersee

#### **B) Zweck**

Kommunale Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

## C) Auflagen

1. Die Kanalisationsanlage ist projekt- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu betreiben und in Stand zu halten.
2. In die öffentliche Kanalisation dürfen keinesfalls Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigen oder das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage gefährden.
3. Häusliche Abfälle (zB zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB Katzenstreu) und landwirtschaftliche Abfälle (zB Jauche, Gülle, Stallmist) dürfen keinesfalls in die Kanalisation eingebracht werden.  
Öle und Fette dürfen nur im unvermeidbaren Ausmaß (nötigenfalls unter Vorschaltung entsprechender Abscheideanlagen) in die Kanalisation eingebracht werden.
4. Drainage-, Brunnen-, Quell- und Niederschlagswässer dürfen nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten ist soweit als möglich dem natürlichen ober- und unter-irdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
5. Alle Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke sind sorgfältig zu warten und in Stand zu halten. Für die **Kanalisationsanlage (nur Schmutzwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke)** ist eine Zustandserhebung mittels Kamerabefahrung bzw. Inaugenscheinnahme bei den Schächten und Sonderbauwerken durchzuführen. Sofern Mängel festgestellt werden, ist eine Zustandsklassifizierung gemäß einer der einschlägigen Normen oder Richtlinien vorzunehmen und ist ein Sanierungskonzept (Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) zu erstellen.

Diese Zustandserhebungen sind im Rahmen des mit Bescheid des LH von OÖ vom 28.11.2016, AUWR-2016-361251/3-Gra/May, festgesetzten Zeit- und Zonenplanes vorzunehmen. Die gegenständlichen Anlageteile im Bereich Litzlberg und Buchberg sind dabei der Zone 1 (30. Juni 2027) zuzuordnen.

Zu den im oa. Bescheid festgelegten Terminen, und danach wiederkehrend im Abstand von 10 Jahren, ist jeweils ein Bericht, erstellt von einem unabhängigen Fachkundigen, unaufgefordert und schriftlich dem Amt der OÖ. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vorzulegen.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

- a) Eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und planlich) der Ergebnisse der vorgenommenen Kamerabefahrungen mit Angabe des Zeitpunkts der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage (gemäß ÖNORM B 2503)
- b) Im Fall von Mängeln eine Zustandsklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.

**Hinweis:** Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Berichte zu ermöglichen, sind Aussagen betreffend der letzten durchgeführten Eigenüberwachung oder Wartung (Art und Datum) erforderlich.

6. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind sowohl das Kanalsystem als auch die vorhandenen Sonderbauwerke durch einfache Sichtprüfung aufbauend auf einem Wartungsplan (zB auf Basis eines Leitungsinformationssystems - LIS) bedarfsgerecht auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.  
Bei Anlagen nach dem Trennsystem sind im Rahmen dieser Sichtprüfungen zusätzlich sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswasserkanäle auf Fehllanschlüsse zu kontrollieren, dabei festgestellte Fehllanschlüsse sind so rasch als möglich zu beseitigen.  
Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind im Leitungsinformationssystem (LIS) zu dokumentieren.

Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind protokollarisch festzuhalten, wobei die vom Amt der Oö. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, ausgearbeiteten Formulare (Kontroll- und Reinigungsblätter für Schächte und Sonderbauwerke) zur Verwendung empfohlen werden.

Da die oben angeführten Anlagen bereits errichtet wurden, erübrigt sich die Durchführung einer gesonderten wasserrechtlichen Überprüfung und kann gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 27.10.2020 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

### **Rechtsgrundlage**

§§ 9, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung

## **C) Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten**

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitte A) und B)II. als Teilbescheide) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitten A) und B)II. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Die betreffenden Grundstücke sind

- dem Parteienverzeichnis des Detailprojekts „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung – Litzlberg“ (Projekt-Nr. 060-113-11) bzw. den Lageplänen „Übersicht Litzlberg“, Plan Nr. 02.01, sowie „SE\_Strang Lie (Buchberg)“, Plan Nr. 02.02., des genannten Detailprojekts und
- dem Parteienverzeichnis des Detailprojekts Litzlberg „WR-Überprüfung Wa-2337/11-1977/Spi und Wa-49-1969“ (Projekt-Nr. 060-113-12) bzw. dem Lageplan „Litzlberg“, Plan Nr. 02.01, des genannten Detailprojekts

zu entnehmen.

Bezogen auf das Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung – Litzlberg“ (Projekt-Nr. 060-113-11) handelt es sich dabei um folgende Grundstücke (alle KG Litzlberg):

Gst.Nr. 168, 1010/11, 170/5, 173/1, 170/8, 1010/7, 1010/6, 1010/43, 170/67, 174/2, 170/7, 1010/34, 170/62, 2709/1, 1010/25, 1010/39, 170/50, 170/72, 170/73, 170/36, 170/38, 170/53, 170/55, 170/37, 170/35, 170/54, 173/6, 173/2, 173/7, 1010/38, 170/17, 170/19, 170/21, 170/22, 170/23, 170/26, 170/29, 170/31, 170/57, 170/27, 170/28, 170/30, 170/58, 133/1, 170/20, 170/67, 170/52, 170/32, 170/33, 170/34, 170/47, 84/1, 1083/8, 1083/1, 1084/1, 2709/1, 1010/4 und 1011/4.

Bezogen auf das Detailprojekt Litzlberg „WR-Überprüfung Wa-2337/11-1977/Spi und Wa-49-1969“ (Projekt Nr. 060-113-12) handelt es sich dabei um folgende Grundstücke (alle KG Litzlberg):

Gst.Nr. 2709/1, 1010/38, 170/57, 170/1, 75/1, 250/2, 1083/12, 1083/6, 1083/1 und 1084/1.

### **Rechtsgrundlage**

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung

## D) Verfahrenskosten

Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den nachstehend angeführten Betrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen:

Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung  
am 27.10.2020

(3 Amtsorgane, je 12/2 Stunden á 20,40 Euro)

734,40 Euro

(1 Amtsorgan, 8/2 Stunden á 20,40 Euro)

163,20 Euro

**Gesamtbetrag**

**897,60 Euro**

### Rechtsgrundlage

§ 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82 in der geltenden Fassung

## Begründung

### Zu A) und B):

Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee hat bei der Wasserrechtsbehörde um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für im Gemeindegebiet errichtete Ortskanalisationsanlagen gemäß dem Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung – Litzlberg“ (Projekt-Nr. 060-113-11) sowie um wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheiden Wa-2337/11-1977/Spi und Wa-49-1969 des Landeshauptmannes von Oberösterreich bewilligten Ortskanalisationsanlagen gemäß dem Detailprojekt Litzlberg „WR-Überprüfung Wa-2337/11-1977/Spi und Wa-49-1969“ (Projekt-Nr. 060-113-12) angesucht.

Auf Grund der Angaben in den genannten Projektunterlagen stand für die Wasserrechtsbehörde fest, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, und hat die Wasserrechtsbehörde aus diesem Grund den oa. Antrag mit Edikt vom 17.8.2020 gemäß § 44a AVG kundgemacht und mit diesem Edikt auch gleichzeitig gemäß § 44d iVm § 44a AVG die mündliche Verhandlung für den 27.10.2020 anberaumt. Dabei wurde den Parteien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG für die Erhebung von Einwendungen eine Frist von mehr als sechs Wochen (4.9.2020 bis 21.10.2020) eingeräumt. Dieses Edikt wurde am 1.9.2020 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „ÖSTERREICH“ und „NEUES VOLKSBLATT“ sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart. Zudem wurde das Edikt auch mittels Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee von 21.8.2020 bis 27.10.2020 kundgemacht und war die Kundmachung bis zum Verhandlungstermin überdies auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

In weiterer Folge hat am 27.10.2020 in gegenständlicher Angelegenheit die mündliche Verhandlung stattgefunden.

Die mit dem vorliegenden Bescheid unter Spruchabschnitten A) und B)II. getroffenen Entscheidungen stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2020, die Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrologie sowie die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligungen öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht im Wider-

spruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht und waren daher die beantragten nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligungen zu erteilen.

Da die betreffenden Anlagenteile zum Zeitpunkt der Verhandlung am 27.10.2020 bereits fertig gestellt waren, konnte gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Die mit Spruchabschnitt B)I. des vorliegenden Bescheides erfolgte Feststellung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

Die Erteilung von Mängelbehebungsaufträgen anlässlich der vorliegend erfolgten Überprüfungen war nicht erforderlich, da zur diesbezüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bereits ein wasserpolizeilicher Auftrag (Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14.4.2020, 2014-39638/59) ergangen ist.

### **Zu C):**

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheide) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit Spruchabschnitten A) und B)II. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

### **Zu D):**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag

auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

MMag. Astrid Wagner

**Hinweise:**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

**Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:** <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses

Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

**Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsm**